

Entschädigung für die Teilnahme an Kursen für Lehrabschlussprüfungs-Expertinnen und -Experten

vom 31. Mai 2005¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 11 des Gesetzes über die Entschädigung von nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾,

beschliesst:

§ 1

Gewählte Expertinnen und Experten für die Lehrabschlussprüfungen, welche den eidgenössisch anerkannten Expertinnen-/Expertenkurs besuchen, erhalten folgende Entschädigungen:

- a) Fr. 200.– Taggeld für einen Kurstag;
- b) Fr. 100.– pauschale Spesenentschädigung für einen Kurstag.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2005 in Kraft.

¹⁾ GS 28, 357

²⁾ BGS 154.25